



Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

**Nur per Mail**

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)  
BEARBEITET VON [REDACTED]  
TEL [REDACTED] 7525  
FAX [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED] [bmwi.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmwi.bund.de)  
AZ VE1 – 55402-AZE-011-01  
DATUM Berlin, 26. März 2021

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
BEZUG Ihr Antrag vom 12.03.2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 12.03.2021 beantragten Sie die Zusendung von sämtlicher Kommunikation des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß, MdB, mit Vertretern der aserbaidischen Regierung im Jahr 2020, darunter E-Mails, Briefe, Faxe und Vermerke von Gesprächen.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Die beantragten amtlichen Informationen werden Ihnen erteilt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 25 festgesetzt.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Als Anlagen beigefügt erhalten Sie die hier vorliegenden und Ihrem Antrag entsprechenden schriftlichen Unterlagen.

Wir weisen darüber hinaus auf folgenden Sachverhalt hin: Überdies ist ein Amtskollege aus Aserbaidschan an Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Bareiß herangetreten, der sich in Anbetracht der im Frühjahr allseits bestehenden Unsicherheiten und Sorgen um die medizinische Versorgung der Bevölkerung ausgesetzt sah. Er bat um Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf Liefertermine im Rahmen eines konkreten Vertrages mit einem deutschen Hersteller medizinischer Geräte. Dieser Bitte folgend hat Staatssekretär Bareiß telefonisch Kontakt zu dem Unternehmen aufgenommen und die Antwort anschließend der aserbaidischen Seite übermittelt. Im Rahmen des Telefonats hat Staatssekretär Bareiß keinen Zweifel daran gelassen, dass die Lieferungen für deutsche Unternehmen wie Krankenhäuser oder medizinische Einrichtungen natürlich an erster Stelle stünden. Ein weiterer Kontakt in der Sache fand nicht statt. Schriftliche Unterlagen zu diesem Gespräch liegen dem Bundeswirtschaftsministerium nicht vor.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.1 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 127,50 verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 1,5 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 1 Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 45,00 für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und EUR 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von EUR 15 bis EUR 125 gem. § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.1 IFGGebV die Gebühr i. H. v. EUR 25 festzusetzen. Sie waren mit der Schwärzung der personen- und unternehmensbezogenen Daten einverstanden, die in den Anlagen entsprechend umgesetzt wurden. Dadurch konnten Drittbeteiligungsverfahren und damit verbundener höherer Verwaltungsaufwand vermieden werden. Der Verwaltungsaufwand ist darüber hinaus entstanden für das Zusammenstellen der Informationen und die Prüfung auf mögliche Ablehnungsgründe. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die

Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 25 bis zum 30. April 2021 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck: **1180 0437 7260** und BEW03002059.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

